Deutsche Hugenotten-Gesellschaft e.V., Hafenplatz 9a, 34385 Bad Karlshafen PVST, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 21546

Neuerscheinung im Verlag der DHG

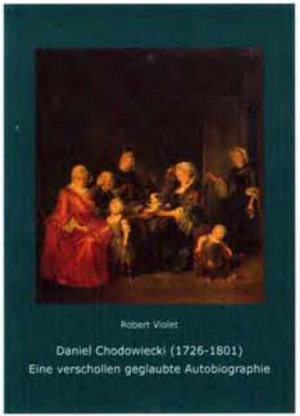

Robert Violet:
Daniel Chodowiecki (1726-1801). Eine verschollen geglaubte Autobiographie

(= Geschichtsblätter der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft, Bd. 45), Verlag der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft Bad Karlshafen 2010, 98 Seiten mit Abbildungen, ISBN 978-3-930481-31-6, 12,80 €

Robert Violet gelingt es in diesem Band, bestehende Irrtümer in der Chodowiecki-Forschung zu korrigieren. Er kombiniert Chodowieckis handschriftliche Autobiographie in transkribierter Form mit einer unveröffentlichten Biographie des jüngsten Sohnes Chodowieckis in französischer Sprache und deutscher Übersetzung.

Verlag der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft e.V.
Hafenplatz 9a in 34385 Bad Karlshafen
Tel. 05672-1433 / Fax. 05672-925072
www.hugenotten.de

HUGENOTTEN

74. Jahrgang Nr. 4/2010

24. SEP. 2014

Titelbild: Blick auf das Denkmal für den Stadtgründer Landgraf Carl, das Hafenbecken und das Rathaus in Bad Karlshafen im Juli 2010 (Foto: Flick).

[redacted]

Inhalt

Toleranz – Konflikt – Integration
von Barbara Dölemeyer ..... S. 139

Johannes Calvin auf Kirchenfenstern im Elsass
von Jochen Desel ..... S. 155

Thesen zur calvinischen Reformation
von Eberhard Gresch ..... S. 162

Das Haus der Herzogin Eléonore d'Olbreuse in der Celler Altstadt
von Andreas Flick ..... S. 173

Buchvorstellung ..... S. 180

Neue Bücher und Aufsätze zum Thema Hugenotten und Waldenser ..... S. 181

Kurzmeldungen ..... S. 183

Hugenottenfest 2010 bei Tropenhitze ..... S. 185

Bilder vom Hugenottentag in Kassel – 11. bis 13. Juni 2010 ..... S. 188

Anschriften der Verfasser

Prof. Dr. Barbara Dölemeyer, Am Seeberg 7A, 61352 Bad Homburg
Jochen Desel, Otto-Hahn-Str. 12, 34369 Hofgeismar
Dr. Andreas Flick, Hannoversche Str. 61, 29221 Celle
Dr. Eberhard Gresch, Geranienweg 18b, 01259 Dresden
Christina Griffiths, Schenkendorfstr. 3, 22085 Hamburg

Impressum: Die Zeitschrift HUGENOTTEN (vormals DER DEUTSCHE HUGENOTT) wird herausgegeben von der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft e.V., Hafenplatz 9a, 34385 Bad Karlshafen. Homepage der DHG: www.hugenotten.de Fon: 05672-1433 / Fax: 05672-925072 / E-Mail: dhgev@t-online.de. HUGENOTTEN erscheint als Mitgliederzeitschrift vierteljährlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag von derzeit Euro 48,– enthalten. Einzelheft Euro 6,–. Auflage: 1500. Schriftleitung: Dr. Andreas Flick, Hannoversche Str. 61, 29221 Celle, E-Mail: Refce@t-online.de / Fon 05141/25540 / Fax 05141/907109 (presserechtlich verantwortlich). Für den Inhalt der einzelnen Beiträge sind die Autoren verantwortlich. Die Redaktion war bemüht, alle Rechtsinhaber der verwendeten Bilder zu ermitteln. Dies war nicht in allen Fällen möglich. Berechtigte Ansprüche werden natürlich im Rahmen der üblichen Vereinbarungen abgegolten. ISSN 0340-3718. Konto: Kasseler Sparkasse (BLZ 520 503 53) Nr. 118 060 521. Redaktionsschluss 1.8.2010.

Toleranz – Konflikt – Integration

von Barbara Dölemeyer

Das Landgraf-Karl-Denkmal in Kassel vor der Karlskirche

Die Geschichte der Hugenotten in Europa ist nicht nur eine Geschichte der Glaubensverfolgung und der Intoleranz, das ist sie auch. Aber sie ist auch als ein Teil neuzeitlicher Migration und Integration in einer neuen Umwelt zu sehen. Menschen verlassen ihre Heimat, weil sie an ihrem Glauben festhalten wollen, in dessen Ausübung sie von einer Obrigkeit eingeschränkt werden. Aber auch weitere Motive spielten mit – u. a. wirtschaftliche und politische, so etwa die Kräfteverhältnisse im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts, insgesamt das Verhältnis zwischen den protestantischen und den katholischen Mächten. Die Trennlinie verlief mitten durch das Alte Reich, was hier einen gewissen Zwang zur Reduktion des Konfrontationspotentials und zum politischen Ausgleich bedeutete. Hierin liegt auch ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Reich und seinen europäischen Nachbarn, mit zumeist je einer vorherrschenden Konfession und Minderheiten (wobei die jeweiligen konfessionellen Minderheiten rechtlich benachteiligt waren).

Die Aufnahme der Hugenotten in den deutschen Territorien wird gelegentlich aus der heutigen Sicht der Asylsuche und -gewährung betrachtet und als Parallelbeispiel und Vorbild für Integration genannt, was jedoch zu schiefen Vergleichen und zu politischen Instrumentalisierungen führen kann, jedenfalls wenn man sie nicht detailliert betrachtet.[1] Um diese historische Linie zu verfolgen, seien einige wenige allgemeine Bemerkungen zur Hugenottenaufnahme in Europa vorausgeschickt, dann die Faktoren Toleranz – Konflikt – Integration speziell für die deutschen Aufnahmeterritorien in den Blick genommen und an einigen Beispielen, u. a. aus Hessen-Kassel illustriert.

Zur Vorgeschichte[2]

Bereits im 16. Jahrhundert hatte es in Frankreich Kriege zwischen der staatstragenden katholischen Mehrheit und der protestantischen (hugenottischen) Minderheit gegeben. Diese wurden zwar 1598 durch das Edikt von Nantes weitgehend beendet. Das Edikt bestand aus dem eigentlichen Gesetzestext (gültig für Katholiken wie Protestanten), der im Wesentlichen die Stellung des Katholizismus befestigte, sowie etlichen *articles particuliers*, die den Protestanten Sonderrechte gewährten; Letztere kann man als allein vom König abhängige Privilegien betrachten. Hier wurde den Calvinisten Gewissensfreiheit, freie Religionsübung an bestimmten Orten, Zugang zu Schulen, Universitäten etc. gewährt. Dieses Edikt, auch ‚Friedensedikt', gelegentlich ‚Toleranzedikt' genannt, stellte ein politisches und juristisches Arrangement dar und ist in seiner Intention der Schaffung eines *modus* vivendi[3] (nicht formal) mit dem Kompromiss des Augsburger Religionsfriedens von 1555 zu vergleichen. Hier wie da waren weiterhin die jeweiligen Parteien überzeugt, im alleinigen Besitz der Glaubenswahrheit zu sein.[4] Während des 17. Jahrhunderts wurden diese Rechte der Calvinisten zunächst im Wesentlichen gewahrt, bis mit der Selbstregierung Ludwigs XIV. ab 1661 eine immer weitergehende Beschränkung der ihnen gewährten Freiheiten begann. Die Hugenottenverfolgungen setzten verstärkt wieder ein und gipfelten im Oktober 1685 im Widerruf dieser Zugeständnisse durch das Edikt von Fontainebleau: Den Protestanten wurden ihre Gottesdienste verboten, die noch existierenden Kirchen (*temples*) zerstört; Pfarrer, die nicht zum Katholizismus konvertierten, wurden außer Landes verwiesen, den übrigen Angehörigen der protestantischen Konfession dagegen – unter der Sanktion der Galeerenstrafe für Männer und der Einkerkerung sowie Einziehung der Güter für Frauen – untersagt, de *„sortir: eux, leurs femmes et enfants de notredit Royaume, pais et Terres de notre obéissance…"* [„Verbieten … ihnen, ihren Frauen und Kindern, aus Unserem besagten Königreiche, Ländern und Gebieten Unserer Botmäßigkeit auszuwandern…"].[5] Zur Durchsetzung dieser Anordnungen bewachte man die Grenzen sehr streng. Man kann also nicht, wie es manchmal geschieht, generell von „Vertreibung" sprechen.[6] Das Edikt von 1685 wurde zum unmittelbaren Anstoß der großen Auswanderung der Hugenotten aus Frankreich, einer Welle, die sich über nahezu das gesamte protestantische Europa und bis nach Amerika und Südafrika erstreckte.

Um 1670 lebten etwa 800.000 Protestanten in Frankreich, die überwiegende Mehrzahl trat nach 1685 der katholischen Kirche bei; etwa 150.000 bis 160.000 Hugenotten hingegen nahmen die Emigration auf sich, um dem Glauben treu bleiben zu können. Oft bereiteten Kundschafter die Organisation der Reise vor: z. B. die ehemaligen Pfarrer, oder einzelne Mitglieder

größerer Gruppen oder Familien reisten voraus, um das „Terrain zu sondieren". Es wurden auch schon Mittel angewandt, die in manchem mit den heutigen Methoden der Fluchthelfer vergleichbar sind; man kann wohl z. T. vom Einsatz von „Schleppern" sprechen. Die Bewachung der Grenzen diente aber damals zur Verhinderung der Ausreise, nicht wie heute zur Abwehr der Einreise. Der zweite ganz wesentliche Unterschied zu heutigen Migranten, die den Eintritt nach Europa suchen, war der, dass die Hugenotten oft eine erwünschte Einwanderung bedeuteten. Gefördert wurde diese durch die Erteilung von **Privilegien,** von Sonderrechten, die den Einwanderern eine eigene Rechtsposition verliehen, einen Status, welcher sich von dem der einheimischen Bevölkerung unterschied, und zwar im Positiven. Aufnahmeprivilegien gab es überall im europäischen Refuge; doch im Gegensatz etwa zu England und den Niederlanden, die sich um rasche Integration der Réfugiés bemühten, räumten die Landesfürsten im Alten Deutschen Reich den Hugenotten eine weitergehende und länger dauernde Sonderstellung ein. Sie hofften, durch den Zuzug ihre u. a. durch den 30jährigen Krieg dezimierte Bevölkerung zu vermehren und ihre Wirtschaft zu fördern.

Zudem galten ihre Länder den Flüchtlingen oft als nicht so attraktiv wie die des westeuropäischen Refuge.

I. Toleranz

Wie ist nun der Begriff „Toleranz" in diesem Zusammenhang der Hugenottenaufnahme zu betrachten? *Toleranz* – im Spannungsfeld von Kirche und Staat – sei sehr allgemein dadurch charakterisiert, dass eine Obrigkeit religiöse Minderheiten, die sich von der offiziellen Kultausübung unterscheiden, aus pragmatischen Gründen (aus wirtschaftlichen oder sozialen Motiven, auch mit dem Ziel der Befriedung oder Friedenswahrung) in ihrem Staatswesen duldet bzw. aufnimmt. *Religionsfreiheit* sei definiert als ein diesen Gruppen gewährtes *Recht*, d. h. eine rechtlich abgesicherte Position, als Konsequenz der von der Obrigkeit ausgeübten Toleranz.[7] Während des Ancien Régime wurde diese Position im Allgemeinen durch Privilegien – gnadenweise erteilte Sonderrechte – gewährt; später wurde Religionsfreiheit durch allgemeine Gesetze fixiert, bis hin zu konstitutionell garantierten Grundrechten.

Betrachten wir den Begriff der Minderheit in diesem Zusammenhang: In den lutherischen deutschen Territorien (etwa Sachsen), in denen die Geistlichkeit den französischen Reformierten skeptisch bis feindlich gegenüberstand, bildeten diese eine religiöse und nationale (wie sprachliche) Minderheit; in den reformierten Territorien eher nur eine nationale Minderheit. Al-

lerdings benötigten sie auch hier kirchliche Sonderrechte, da sich die Ausübung des französischen Calvinismus von der des deutschen Reformiertentums unterschied. Gewiss kann man im Fall von lutherischen Landesherren und auch deren Bevölkerung eher von „Toleranz" gegenüber den Réfugiés sprechen als in Aufnahmeländern mit reformierten Fürsten, denen es ja Glaubensgenossen waren (dies gilt für Landgraf Carl von Hessen-Kassel wie für den Großen Kurfürsten). Jedenfalls würde ich aber es aber als eine Art „verordneter Toleranz" bezeichnen, denn diejenigen, die in erster Linie betroffen waren, die einheimischen Untertanen, hatten wenig bis nichts dabei zu entscheiden, sie mussten sich arrangieren und sie kamen in Konfliktsituationen (dazu sogleich).

300 Jahre Edikt von Potsdam, Briefmarke der Deutschen Bundespost, Berlin 1985

Die Aufnahmeprivilegien

Die Privilegien brachten den Hugenotten eine **kirchliche, wirtschaftliche** und z. T. auch **rechtliche Sonderstellung**. Freie Glaubensausübung wurde gewährt, oft finden sich Bestimmungen über die Unterstützung beim Bau von Gotteshäusern und bei der Besoldung der Pfarrer. Die neu entstehenden Kirchengemeinden konnten sich nach der französisch-reformierten Kirchenordnung (*Discipline ecclésiastique*) organisieren, die – im Unterschied zu lutherischen Kirchenordnungen – Elemente weitgehender Selbstverwaltung der Gemeinden enthielt. Gerade im Refuge hatten die

Kirchengemeinden eine besondere Funktion im gesellschaftlichen Leben der Reformierten als Mittelpunkt und Heimat in fremder Umgebung. Die größeren kirchlichen Zusammenschlüsse, d. h. überregionale Synoden, blieben ihnen jedoch weitgehend verwehrt. Die deutsche Hugenottenforschung hat immer wieder darauf hingewiesen, dass in den meisten Aufnahmeländern des Alten Reichs, auch in solchen, die reformierte Landesherrn hatten, die synodalen Elemente der französisch-reformierten Kirchenverfassung dem Beharren der Fürsten auf ihrem Kirchenaufsichtsrecht (*ius episcopale*, Summepiskopat) zum Opfer gefallen sind. So war es in der Landgrafschaft Hessen-Kassel (ebenso wie in Brandenburg).[8] Großzügiger in dieser Beziehung waren die bayreuthischen, die württembergischen ebenso wie die braunschweigischen Regelungen; Letztere gestatteten die Bildung des synodalen Zusammenschlusses der „Niedersächsischen Konföderation".[9]

Durch diese Aufnahmeprivilegien, die alle eine Durchbrechung des Reichsrechts des Westfälischen Friedens darstellten, erhielt die eingeladene und akzeptierte Minderheit der französischen Protestanten eine bessere Rechtsposition, als sie etwa Katholiken in einem protestantischen Territorium des Alten Reichs und umgekehrt besaßen. De facto führten solche Sonderrechte zu einer Auflockerung der festgefügten Konfessionsverhältnisse innerhalb der jeweiligen Territorien.

Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, dass die wirtschaftlichen Sonderrechte, welche die Aufnahmeprivilegien ebenfalls enthielten, in etlichen Fällen zu einer Auflockerung der herkömmlichen Wirtschaftsverfassung, vor allem des Zunftsystems, führten. Die wichtigsten **wirtschaftlichen** Vergünstigungen waren Steuerbefreiungen oder Steuererleichterungen; eine andere war die Befreiung vom Zunftzwang. Diese bedeutete natürlich für die ansässigen Handwerker zusätzliche Konkurrenz, ein wichtiger Grund für Konflikte zwischen Einheimischen und Einwanderern. Auch Unterstützungen beim Bau von Häusern wurden gewährt. In Einzelfällen ließen deutsche Fürsten sogar Ländereien oder ganze Dörfer von den angestammten Bewohnern räumen, um sie den Réfugiés zur Verfügung zu stellen. Die Einwohner von Daubhausen in der Grafschaft Solms mussten – zwar gegen Entschädigung – ihre Häuser für die Hugenotten räumen, was sicherlich nicht zu freundlichem Umgang zwischen Einheimischen und Neuankömmlingen beitrug.[10]

Die Privilegien regelten auch die spezielle **Rechtsposition** der hugenottischen Einwanderer – einerseits im Unterschied zur einheimischen Bevölkerung und andererseits im Unterschied zu den übrigen Fremden. Die Besserstellung der Hugenotten gegenüber anderen Fremden, anderen Einwanderern findet sich in allen Ländern des europäischen Refuge. Charak-

teristisch für den deutschen Bereich ist aber, dass die Réfugiés oft eine deutliche Sonderstellung gegenüber Einheimischen, und zwar in zivilrechtlicher, teils auch in strafrechtlicher Hinsicht erhielten und sie diese auch ausbauen konnten. In Hessen-Kassel wurden – ebenso wie in Brandenburg[11] – sogar besondere Institutionen (Gerichte, Verwaltungsorgane) für die Hugenottenkolonien errichtet. Die Französische Kanzlei in Kassel erhielt auch Aufgaben der Rechtsprechung übertragen; zu ihren Mitgliedern zählten Angehörige französischer Juristenfamilien. Die Entscheidungskompetenz bezog sich zunächst nur auf Réfugiés, 1700 wurden auch die deutschen Bewohner der Kasseler Oberneustadt der französischen Gerichtsbarkeit in Polizei- und Zivilsachen unterstellt. Es versteht sich, dass eine solche privilegierte Sonderstellung auch in Rechte der Einheimischen eingreifen konnte und dass sich daraus Konflikte ergaben.

Andererseits konnte dieses Beispiel der Neuankömmlinge auch dazu führen, dass sich die Einheimischen daran orientierten und von ihren Landesherren ebenfalls bessere Rechte verlangten. Die Zuwanderer waren von Frondiensten und Leibeigenschaft befreit – eine Bestimmung, die viele Aufnahmeprivilegien enthielten, besonders die Privilegien, die sich speziell an bäuerliche Siedler richten,[12] so etwa in einem Privilegienentwurf Landgraf Friedrichs II. von Hessen-Homburg für die Waldenseraufnahme vom 9. Dezember 1698: „... *ils sont aussi considérés comme libres de toute sujettion tenante de la servitude et de l'esclavage comme celle de Leibeigenschaft ...*".[13] Ähnlich das württembergische Privileg vom 4./14. September 1699.[14] Wesentliche Wirkungen entfalteten solche Zusicherungen für die brandenburgischen Gebiete, in denen die Prinzipien der Grundherrschaft länger und strikter herrschten, Stichwort „ostelbische Gutsherrschaft". Wenn z. B. die Zuwanderer von Frondiensten und Leibeigenschaft befreit waren, so wirkte dieses Beispiel oft auch auf die umgebende einheimische Bevölkerung, die nun ebenfalls bessere Rechte von ihren Herren verlangten.[15]

Die Privilegientexte waren sozusagen Angebote der Landesherren, unter diesen besonderen Bedingungen Hugenotten aufnehmen zu wollen. Realisiert wurden sie dadurch, dass man sich wirklich in dem jeweiligen Territorium auf Dauer niederließ und dass man den Untertaneneid (Huldigungseid, Treueid) an den neuen Herrn leistete. Erst durch den Eid kam die Rechtsbeziehung zu dem neuen Fürsten und die Aufnahme in den Untertanenverband zustande (ein wenig vergleichbar mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit heute).

Notgeldschein. Der Einzug der Hugenotten in „Carlshafen"

Hugenotten in Hessen-Kassel

Ich möchte hier nur einen ganz knappen allgemeinen Überblick geben, Kassel-Neustadt und die Karlskirche sind ja Gegenstand speziellen von Vorträgen dieses Hugenottentages.

Zwischen 1680 und 1730 kamen nach aktuellen Schätzungen um die 40.000 französisch-reformierte Glaubensflüchtlinge nach Deutschland. Während sich der Hauptteil in Brandenburg-Preußen niederließ, kamen auch etwa 7.000 nach Hessen, davon ca 4.000 nach Hessen-Kassel. Als einer der ersten deutschen Fürsten öffnete Landgraf Carl von Hessen-Kassel[16] den Hugenotten aus „christlicher Compassion" sein Land: Bereits am 18. April 1685, also noch vor dem Widerruf des Edikts von Nantes, und detaillierter am 1. August 1685 sowie am 12. Dezember 1685 publizierte er Privilegienzusagen für Réfugiés (aber nicht ausschließlich für diese), worin er allen, die sich in seinem Land ansiedeln wollten, landesherrlichen Schutz, wirtschaftliche Unterstützung, Glaubensfreiheit und den Gebrauch ihrer eigenen Sprache in Kirche und Schule zusicherte.[17] Gemeint waren zunächst vor allem ausländische Gewerbetreibende; das Privileg vom 1. August richtete sich an „Personen, die sehr reich an Vermögen und Gewerbe sind". Zwei große Flüchtlingsströme kamen nach Hessen-Kassel 1686/87 und 1698/99, und es entstanden zahlreiche sowohl städtische als auch dörfliche Siedlungen. Der Treueid, abgelegt vor der französischen Kanzlei, ist im Wortlaut überliefert,[18] er wurde in Französisch den Ankömm-

lingen vorgelesen und von ihnen mit einer bestimmten Formel bestätigt: *„Ce qui m'a esté proposé Icy tant de bouche que par la lecture faitte et que i'ay bien compris et entendu, Je promets et Je Jure de le vouloir Garder et observer fidelement constamment et sans aucune fraude ainsy que Dieu me soit en ayde par son fils Jesus Christ notre seigneur."*[19]

Besonders erstrebenswert erschien dem Landgrafen die Aufnahme von Handwerkern und Gewerbetreibenden, die man innerhalb der Städte Kassel, Hofgeismar, Homberg etc. ansiedeln wollte. Daneben wurde zur Erweiterung der Residenzstadt Kassel eine neue Stadt angelegt. Ganz neu angelegt wurde die Planstadt Sieburg, später Karlshafen genannt. In der ersten Zuwanderungsperiode nahmen bestehende Orte – neben Kassel und Hofgeismar etwa Hombressen, Grebenstein, Immenhausen und Frankenhausen – einen großen Teil der Einwanderer auf. 1686 wurden die beiden Kolonien Carlsdorf und Mariendorf neu angelegt. In der zweiten großen Wanderungswelle kamen vor allem Waldenser und Hugenotten, die in der Schweiz zeitweise Zuflucht gefunden hatten, nach Nordhessen: 1698/99 kamen neue Einwanderungsbrigaden, als sich nach dem Frieden von Rijswijk 1697 ihre Hoffnung zerschlagen hatte, doch noch nach Frankreich zurückzukehren. Sie wurden zunächst in Wolfhagen, Hofgeismar und Helmarshausen untergebracht. Dann wurden vier neue Kolonien gegründet: Leckringhausen, Kelze, Schöneberg und St. Ottilien. Noch 1722 entschloss sich der Landgraf abermals zur Aufnahme etlicher Waldenserfamilien, die in zwei Dörfern an der Weser eine neue Heimat fanden.[20] Die beziehungsreichen Namen der Kolonien „Gewissenruh" und „Gottstreu" soll der Fürst selbst ausgesucht haben. Hatten die in den Privilegien von 1685 formulierten Leitlinien der Einwanderungspolitik vor allem beruflich qualifizierte Personen und ihren Zuzug in städtisches Milieu im Auge, so kamen doch – vor allem in der zweiten Welle – weit mehr unbemittelte bäuerliche Flüchtlinge als die erhofften Gewerbetreibenden. Die Einwanderungspolitik musste sozusagen korrigiert werden. Sammlungen unter der Bevölkerung wurden organisiert, finanzielle Unterstützung kam auch aus der Schweiz und den Niederlanden. Insgesamt wurde die größere Zahl der Réfugiés in ländlichen Siedlungen ansässig (nur etwa ein Drittel in Städten). Die Kolonien des nördlichen Hessen zählten neben denen in der brandenburgischen Uckermark zum charakteristischen „ländlichen Refuge".[21]

Allgemein ist die Hugenottenforschung zu dem Ergebnis gekommen, dass die weitgespannten Erwartungen der Landgrafen an eine Wirtschaftsbelebung zwar nicht unmittelbar erfüllt wurden, denn es mussten zunächst sehr große Mittel aufgebracht werden. Die großen Projekte der Handels- und Wirtschaftsförderung – vor allem die Hafenstadt Sieburg/Karlshafen – sind auf die Dauer gescheitert. Zudem stand die einheimische Bevölkerung der

Privilegierung der Neuankömmlinge z. T. skeptisch bzw. feindlich gegenüber. Aber auf lange Sicht gesehen brachten die Zuwanderer eine nicht unwesentliche Bereicherung in den strukturschwachen Raum Nordhessen. Damit sind wir beim zweiten Punkt „Konflikt":

II. Konflikt

In großen Teilen vor allem der älteren Hugenottenliteratur und auch in aktuellen politischen Diskussionen über Einwanderung wird die Aufnahme der Hugenotten in erster Linie als Erfolgsgeschichte und Beispiel gelungener Integration dargestellt. Das gilt ganz besonders für Preußen, denn die preußische Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts hat die Hugenotten sehr vereinnahmt; das Edikt von Potsdam und die Integration der Hugenotten gingen zunehmend in den Gründungsmythos des preußischen Staates ein.[22] Die Hugenottenaufnahme ist sicherlich auch eine Erfolgsgeschichte (wenngleich nicht so einfach); denn es gab auch Widerstände, die sich quer durch alle Bevölkerungsgruppen gegen die Niederlassung der Fremden erhoben.[23] Diese Widerstände hatten sowohl wirtschaftliche wie soziale und mentalitätsmäßige Gründe. Teilweise kann man das auch verstehen: Die Landesherren griffen ja in die Lebensbedingungen und Rechte der Einheimischen zugunsten der Flüchtlinge ein und verlangten ihnen oft erhebliche Einschränkungen ab (auch hier können wir in gewisser Weise aktuelle Parallelen sehen).

Es gab zum einen Konflikte zwischen Regierung und Einwohnern, dies vor allem während des Aufnahme- und Ansiedelungsvorgangs, und zum anderen – vor allem später – Konflikte zwischen Neuankömmlingen und Einheimischen. Die Anfangskonflikte waren oft bedingt durch die Landzuteilung, dies gilt u. a. auch für Hessen-Kassel. Das den Hugenotten zugeteilte Land war zwar nicht regelmäßig bewirtschaftet und es wurden keine Abgaben darauf entrichtet; es war aber nicht ungenutzt, die einheimische Bevölkerung nutzte es etwa als Weideflächen und machte Gewohnheitsrechte daran geltend. Niggemann führt derartige Konflikte für Rauschenberg-Schwabendorf und Todenhausen an.[24] Generell war es häufig so, dass die Fürsten den aufzunehmenden Hugenotten Rechte einräumten, über die sie gar nicht verfügen konnten, weil die Einheimischen ältere Rechte hatten – z. B. an den Markgenossenschaften. In vielen ländlichen Gebieten – etwa in Hessen-Homburg (Friedrichsdorf, Dornholzhausen) und in Isenburg (Neu-Isenburg) – gab es vor allem Auseinandersetzungen um den Anteil an den Markgenossenschaften, ob die Neusiedler Holz holen oder ihr Vieh in den Wäldern weiden lassen durften. Solche Auseinandersetzungen konnten zu Brandschlägen führen (z. B. auf das Neue Dorf = Friedrichsdorf in Hessen-Homburg[25] oder zu Feldverwüstungen (Neu-Isenburg). Rechtliche

Streitigkeiten dieser Art, die sich in sozialen Konflikten äußerten, waren deshalb bei größeren Ansiedlungsvorhaben gewissermaßen in den Privilegien „vorprogrammiert".

Vor allem im weiteren Verlauf des Zusammenlebens gab es anhaltende Widerstände auch in Handwerk und Gewerbe, weil unterschiedliche Lebens- und Wirtschaftsbedingungen aufeinandertrafen. In den deutschen Territorien herrschte zumeist noch striktes Zunftsystem. Einerseits hinderte man die Neuankömmlinge daran, in die eingesessenen Zünfte einzutreten. Andererseits wollte man oft nicht anerkennen, dass die Privilegien ihnen Zunftbefreiung und Tätigkeit als „Freimeister" gewährten. Die hugenottischen Handwerker waren aber durch ihre Ausbildung und Kenntnisse den ansässigen z. T. überlegen. Außerdem hatten sie auch andere, ganz neue Fertigungs- und Vertriebsmethoden, die dem Zunftsystem widersprachen. So stellten sie aus Sicht der Zünfte eine große Gefahr dar. Oft stellten sich die landesherrlichen Beamten auf die Seite der Altansässigen und blockierten die Gewerbeausübung der Fremden. Handgreifliche Auseinandersetzungen reichten von der Störung des Handwerksbetriebs bis zur Zerstörung von Material und Maschinen. Die Hugenotten wehrten sich und gründeten eigene, französische Zünfte (*maîtrises*); diese hatten auch den Vorteil, dass sie ihre Kenntnisse und Fertigkeiten, ihr neues technisches *Know-how* innerhalb der eigenen Organisation halten und sozusagen eine Gegenzunft aufbauen konnten. Diese Auseinandersetzungen zwischen „französischen" und „deutschen" Zünften hielten oft lange an. Wie man sieht, können wirtschaftliche Konkurrenzsituationen auf ganz verschiedenen Ebenen auftreten: Bei den Hugenotten ging es um bessere Ausbildung, modernere Fertigkeiten – bei heutigen Einwanderern etwa um billigere Löhne oder niedrigere Preise.

Konflikte in die „andere Richtung" gab es aber auch: Die Hugenotten selbst oder auch die Fürsten beharrten auf der „Reinhaltung" der „französischen" Kolonien. Einheimischen, die deren privilegierte Sonderstellung mitgenießen wollten, wurde der Zuzug verwehrt. So wollten etwa die Réfugiés die finanziellen Unterstützungen aus England und den Niederlanden allein nutzen und sie nicht mit den Deutschen teilen. Es gibt auch zahlreiche Beispiele von Verboten des Zuzugs Einheimischer durch die Landesherren. Sie hatten wiederum meist wirtschaftliche Motive: Man wollte den Réfugiés die wenigen Landparzellen erhalten, die für die Besiedlung noch frei waren. Etliche deutsche Aufnahmeländer erließen Normen zur „Reinhaltung" französischer Siedlungen, die für längere Zeit den Zuzug deutscher Bevölkerung in die neuen Kolonien untersagten oder ihn restriktiv handhabten. So wurde für Neu-Isenburg bestimmt, dass Lutheraner, die dort ein Grundstück oder Haus kaufen wollten, sich und ihre Kinder der französisch-

reformierten Kirchendisziplin unterwerfen mussten. Noch 1755 legte Friedrich Ernst zu Isenburg und Büdingen fest, dass die zugezogenen Deutschen ihre Kinder in die französische Schule schicken sollten, damit die französische Sprache im Dorf erhalten bleibe.[26] Ähnliche Verbote bzw. Beschränkungen finden sich z. B. in Hessen-Kassel für Todenhausen bis 1772,[27] in der Landgrafschaft Hessen-Homburg für Friedrichsdorf: *„Es soll sich auch niemand ohne gutheissen Ihrer vorgesezten under diejenigen so underschriebener uns angezeiget einmischen oder haushäblich niederlassen können..."* – so heißt es im Friedrichsdorfer Privileg vom 3. März 1687.[28] Landgraf Friedrich III. Jacob erließ nochmals 1731 ein ausdrückliches Zuzugsverbot.[29] Anders verhielt es sich mit Usingen. Dort gab es ebenfalls Reibereien zwischen den Altstädtern und den hugenottischen Bewohnern der Neustadt. Um dem zu begegnen, ordnete Fürst Wilhelm Heinrich von Nassau-Usingen 1715 die Vereinigung der Alt- mit der Neustadt an, obgleich die Neustädter weiterhin ein *„von der Bürgerschaft in dahiesiger Altstadt Separirtes Corpus"* bleiben wollten. Der Fürst sah es als schädlich an, dass eine solche Trennung *„benebst entfernung der gemüther"* herrsche; er wollte mehr Einigkeit fördern und dadurch den Beschwerden abhelfen.[30] Ob eine solche Zwangseinigkeit den häufigen Streitigkeiten abhelfen konnte, ist aber zu bezweifeln.

In den meisten Fällen hat aber die Integration einen anderen Verlauf genommen, es geht um einen längeren Prozess der Angleichung – von beiden Seiten.

Cartoon aus „SPUREN SUCHEN. Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten" 1988

III. Integration

Der Vorgang der Integration und Assimilation einer fremden Minderheit ist ein vielschichtiger: Er betrifft u. a. die **rechtliche, die soziale und die sprachliche** Angleichung; diese Prozesse verlaufen aber nicht immer parallel. Sie verlaufen auch keineswegs nur in eine Richtung. Ein Hauptfaktor der sozialen und sprachlichen Angleichung und Integration der Hugenotten(nachkommen) waren Heiraten unter den beiden Bevölkerungsgruppen.

Am Ende des 18. und im 19. Jahrhundert wurde die **Rechtsstellung** der Hugenottennachkommen in den Aufnahmeterritorien derjenigen der deutschen Bevölkerung angeglichen. In Preußen geschah dies durch einen Rechtsakt, die Kabinettsorder von 1809 über die Auflösung der französischen Kolonien, wobei die Privilegien im Rahmen der Stein-Hardenberg'schen Reformen aufgehoben wurden. Staatliche Behörden und Organe der Landeskirche übernahmen die Kirchenaufsicht; die Sonderstellung der einzelnen Kirchengemeinden blieb aber in gewissem Umfang erhalten. Ein umfassender Assimilations- und Eindeutschungsprozess war die Folge. In Hessen-Kassel erfolgte der Abbau des privilegierten Status der Hugenotten zwischen 1800 und 1804 in mehreren Schritten: durch die Auflösung der Französischen Kanzlei, Aufhebung der besonderen Jurisdiktion und Unterstellung der Kolonien unter die örtliche Gerichtsbarkeit.[31] In anderen Fällen wurde der Vorgang einer langsamen oder schnelleren Assimilation schließlich durch einen Rechtsakt sanktioniert, so erfolgte etwa 1827 die Aufhebung des Hamelner Privilegs von 1690 unter Hinweis darauf, dass die Kolonie als „stillschweigend aufgehoben betrachtet worden" sei.[32] Für andere Territorien lässt sich nur eine langsame Angleichung der Rechtsstellung der Hugenotten-Nachkommen konstatieren, ohne dass diese ausdrücklich normiert worden wäre.

Über das 19. Jahrhundert hinaus konnten nur einige **kirchenrechtliche Sonderrechte** der Einzelgemeinden gewahrt werden; dazu gehören das Recht der Pfarrerwahl und eine gewisse gemeindliche Selbständigkeit (bei Kollekten, Vermögen, Stiftungen).[33] Diese Sonderstellung musste nun einerseits gegenüber dem Landesherrn, später der Staatsregierung, und andererseits gegenüber der Kirchenregierung verteidigt werden, wobei die früheren Kolonien sehr unterschiedliche Selbstbehauptungskraft an den Tag legten. Generell stand der Summepiskopat mit wichtigen Grundsätzen reformierter Kirchenverfassung (wie Vermögensverwaltung und Unabhängigkeit von übergeordneten Kirchenbehörden) in Widerspruch. In lutherischen Territorien kamen Einordnungsversuche der Landeskirchen hinzu. Dabei ist daran zu erinnern, dass für die Reformierten generell (nicht nur für die Französisch-Reformierten) die rechte Verfassung eine *nota ecclesiae* ist, im Gegensatz zur lutherischen Auffassung, für die die Verfassung

der Kirche ein *adiaphoron* ist, etwas für das lediglich Zweckmäßigkeitsrücksichten, aber keine dogmatischen Grundsätze gelten. Für die reformierte Gemeinde ist das Presbyterium ebenso wichtig wie das Pfarramt. Das wirkt sich in Aufbau und Selbstverständnis der Gemeinden bis heute aus; die starke Stellung des Kirchenvorstands, der Aufbau von der Basis aus als „Versammlung aller Gläubigen unter dem Wort" sind reformierte Anliegen, ebenso die Bedeutung der Diakonie für die „Armenpflege". Reformiertes Erbe ist also in den auf Hugenottengründungen zurückgehenden Gemeinden bis heute lebendig.

Die **wirtschaftliche und soziale Integration** der Hugenotten verlief verhältnismäßig rasch. Heiraten zwischen Franzosen und Deutschen wurden häufiger, daher auch – trotz der genannten Schwierigkeiten – Zuzug und Bevölkerungsvermischung. Die Eingliederung in das Wirtschaftsleben war für beide Seiten fruchtbar, wenngleich die hohen Erwartungen an die wirtschaftsfördernde Funktion der Einwanderer nicht ganz erfüllt wurden.

Die **sprachliche** Angleichung verlief in den einzelnen deutschen Aufnahmeländern vergleichbar, doch mit einigen Ausnahmen. Meist wurden bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts die Gottesdienste in französischer Sprache gehalten, dann abwechselnd Französisch und Deutsch, spätestens in der zweiten Jahrhunderthälfte waren Predigt- und Unterrichtssprache Deutsch. Solche Entwicklungen trifft man auch in vielen Hugenottengründungen in Hessen an. Eine der Kolonien, die am längsten Französisch als Gottesdienst-, Schul- und sogar Amtssprache bewahrte, war Friedrichsdorf, wo bis Ende des 19. Jahrhunderts Französisch gesprochen wurde. Dies war ein Grund dafür, dass 1890 dort der Deutsche Hugenotten-Verein gegründet wurde.[34]

Schluss

Privilegien, also Sonderrechte für Hugenotten, die ihnen eine länger dauernde Sonderstellung gegenüber Einheimischen wie gegenüber anderen Zuziehenden brachten, hatten eine spezielle Bedeutung in den deutschen Territorien, wo die Franzosen besonders erwünschte Einwanderer waren, weil man von ihnen einen Beitrag zur Landesentwicklung erhoffte und ihnen z. T. auch wirtschaftliche und kulturelle Überlegenheit zugeschrieben wurde. Hier setzte man mehr auf staatliche (obrigkeitliche) Intervention für die Unterbringung als in England und den Niederlanden, wo das privatwirtschaftliche Element stärker war. Allerdings war die Wirkung der staatlichen Zuschüsse etwa bei Manufakturgründungen in vielen Fällen nicht zufriedenstellend. Wenn die ökonomischen Faktoren ungünstig waren, nutzten auch Subventionen nichts. Sehr vorsichtig formuliert, könnte man in einzel-

nen Privilegienbestimmungen Vergleiche zu „Greencards" ziehen. Die Erwartungen der Landesherren an diese Einwanderer erfüllten sich in sehr unterschiedlichem Maße, je nach Territorium; in wirtschaftlicher Hinsicht waren es eher Langzeitwirkungen als direkte Förderung und m. E. waren vor allem die Auswirkungen neuer Methoden des Wirtschaftens von Bedeutung. Das gilt auch für den ländlichen Bereich: Einführung unbekannter Kulturpflanzen (Obst und Gemüse, Sellerie, Chicorée) sowie neuer Produktionsmethoden.

In der Beschreibung der **Konflikte** zwischen einwandernden Fremden und Deutschen kann man am einfachsten Parallelen zu heute ziehen. Dass es solche **Konflikte** zwischen den unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen gab, ist nicht erstaunlich: Die Eingriffe in Rechtspositionen Einheimischer und die verschiedenen wirtschaftlichen Konkurrenzsituationen wurden genannt.

Zwei Faktoren scheinen für den Vorgang der **Integration** wichtig: Generell wurde der Kulturkreis, aus dem die Hugenotten kamen, als dem Aufnahmeland überlegen betrachtet. So wurde auch ihr Beitrag zum Leben dieses Aufnahmelandes in kultureller und sprachlicher Hinsicht geachtet und hat sich länger erhalten als die Erinnerung an den wirtschaftlichen Beitrag. Die zunächst etablierten kleinen „Parallelgesellschaften", als die man die französischen Kolonien sehen kann, waren Gesellschaften „positiver Minderheiten".

Ein vielleicht vereinfachtes **Fazit** aus dem historischen Vergleich: Integration von Fremden braucht ihre Zeit, sie ist ein vielschichtiger Vorgang, sie verläuft nicht nur in eine Richtung. In der Rückschau bleibt oft nur das Positive in Erinnerung.

Überarbeitete Fassung des Eröffnungsvortrags zum 47. Deutschen Hugenottentag in der Kasseler Karlskirche am 11. Juni 2010.

1 Erhart HOHENSTEIN: Edikt von Potsdam infrage gestellt, Historiker: Kurfürstlicher Erlass von 1685 kann keine Grundlage für Toleranzpolitik sein, in: Potsdamer Neueste Nachrichten 23.10.2009 (www.dielinke-potsdam.de/politik/...potsdam/oktober_2009).

2 Allgemein siehe Barbara DÖLEMEYER: Die Hugenotten, Stuttgart 2006.

3 Jean-Louis BOURGEON: L'Edit vu de Nantes, in: 1598-1998 Quatrième Centenaire de l'Edit de Nantes. L'Edit de Nantes (Texte intégral en français moderne), Nantes 1998, S. 81 ff.

4 Heinz SCHILLING: La situation religieuse en Allemagne: conflits confessionnels et paix juridiques, in: L'Acceptation de l'autre de l'Edit de Nantes à nos jours, Paris 2000, S. 72 ff., hier S. 78.

5 Gewissensfreiheit und Wirtschaftspolitik. Hugenotten- und Waldenserprivilegien 1681-1699, hg. Dieter Mempel, Trier 1986, S. 26 ff.; Das Edikt von Nantes. Das Edikt von Fontainebleau. Deutsche ungekürzte Ausgabe, hg. v. Deutschen Hugenottenverein, mit einem Vorwort von Ernst Mengin, Flensburg 1963, S. 87 ff.; vgl. Janine GARRISSON: L'Edit de Nantes et sa Révocation, Paris 1985, 2. A. 1998; Marc LIENHARD: Zwischen Gott und König. Situation und Verhalten der französischen Protestanten nach der Aufhebung des Edikts von Nantes, Heidelberg 1986.

6 Insoweit ist auch Bischof Martin Hein zu widersprechen, der in seiner Ansprache anlässlich des Hugenottentags in Kassel von „Vertreibung" sprach.

7 Heinrich LUTZ (nach Hans R. Guggisberg): Einleitung zu: Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit, Darmstadt 1977, S. IX; siehe zum Ganzen auch Klaus SCHREINER: Toleranz, in: Geschichtliche Grundbegriffe Band 6, S. 445 ff.

8 Walter MOGK: Die Hugenottenprivilegien des Landgrafen Carl von Hessen-Kassel aus dem Jahre 1685, in: Gewissen und Freiheit 25 (1985), S. 18-25; Jochen DESEL: Aspekte zur Ansiedlung der Hugenotten und Waldenser in Hessen-Kassel, in: 300 Jahre Hugenotten in Hessen, Herkunft und Flucht, Aufnahme und Assimilation, Wirkung und Ausstrahlung, Katalog der Ausstellung im Museum Fridericianum 12.4.-28.7.1985, Kassel 1985 (zit. Katalog Kassel 1985), S. 95 ff.; zu Brandenburg-Preußen: Ernst MENGIN: Das Recht der französisch-reformierten Kirche in Preußen, Berlin 1929, S. 5 ff.; Eckart BIRNSTIEL: Die Hugenotten in Berlin: Eine Gemeinde auf der Suche nach ihrer Kirche, in: Rudolf von Thadden/Michelle Magdelaine (Hg.): Die Hugenotten, München 1985, S. 115-126, bes. S. 117 ff.

9 Thomas KLINGEBIEL: Weserfranzosen. Studien zur Geschichte der Hugenottengemeinschaft in Hameln (1690-1757), Göttingen 1992, S. 107; Walter MOGK: Die „Niedersächsische Konföderation" und die Entstehung der „Evangelisch-Reformierten Kirchen der Provinz Hannover", in: Reformierte Kirchenzeitung 131 (1990), Heft 3, S. 80 ff., hier S. 90.

10 Wilhelm ARABIN: Hugenottensiedlung Daubhausen-Greifenthal seit 1685. Ursprung und Entwicklung. Festschrift zum 300jährigen Bestehen der Siedlung, Daubhausen 1985; Wilhelm BEULEKE: Daubhausen-Greifenthal, in: Archiv für Sippenforschung 59 (1975), S. 215 ff.

11 So etwa das Grand Directoire, das Tribunal d'Orange und eigene Koloniegerichte.

12 Barbara DÖLEMEYER: Ökonomie und Toleranz – Wirtschaftliche Ziele, Mittel und Ergebnisse der Hugenottenaufnahme in europäischen Ländern, in: Wirtschaft und Wirtschaftstheorien in Rechtsgeschichte und Philosophie/Economie et théories économiques en histoire du droit et en philosophie, hg. von Jean-François Kervégan / Heinz Mohnhaupt, Frankfurt am Main 2004, S. 63-92, hier S. 87 f.

13 Barbara DÖLEMEYER: Die hessen-homburgischen Privilegien für französisch-reformierte Glaubensflüchtlinge. Homburg-Neustadt - Friedrichsdorf - Dornholzhausen, Sickte 1990 (= Geschichtsblätter des Deutschen Hugenotten-Vereins Band XX/5-6), S. 65.

14 Articul Worauff die Waldenser in das Herzogthum Württemberg recipirt worden, 4./14.9.1699. Theo KIEFNER: Die Privilegien der nach Deutschland gekommenen Waldenser I-II, Stuttgart – Berlin – Köln 1990, II, S. 750; vgl. Harald SCHÄTZ: Die württembergischen Aufnahmeprivilegien zugunsten reformierter Glaubensflüchtlinge aus den Jahren 1699 und 1700, Magisterarbeit, München 1994 (masch.), S. 24. Die Dissertation von H. SCHÄTZ wird unter dem Titel „Die Aufnahmeprivilegien für Waldenser und Hugenotten im Herzogtum Württemberg. Eine rechtsgeschichtliche Studie zum deutschen Refuge", Stuttgart, voraussichtlich im Herbst 2010 erscheinen.

15 Klaus VETTER: Die Hugenotten im System der ostelbischen Gutswirtschaft in der Mark Brandenburg, in: Der Exodus der Hugenotten. Die Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 als europäisches Ereignis, hg. v. Heinz Duchhardt, Köln-Wien 1985, S. 141-154.

16 Geb. 1654, reg. 1670-1730; vgl. Hans PHILIPPI: Landgraf Karl von Hessen-Kassel. Ein deutscher Fürst der Barockzeit, Marburg 1976.

17 Thomas KLINGEBIEL: Die hessische „Freiheitskonzession" vom 18. April 1685, in: Katalog Kassel 1985, S. 85-94; Walter MOGK: Die Hugenottenprivilegien des Landgrafen Carl von Hessen-Kassel aus dem Jahre 1685, in: Gewissen und Freiheit 25 (1985), S. 18-25; Franz KADELL: Die Hugenotten in Hessen-Kassel, Darmstadt - Marburg 1980, S. 290 ff.

18 KADELL (Anm. 17), S. 403.

19 KADELL (Anm. 17), S. 405.

20 Jochen DESEL: In christlicher Liebe aufgenommen. Auf den Spuren der Hugenotten und Waldenser im nördlichen Hessen, Hofgeismar 1995; Hugenotten und Waldenser in Hessen-Kassel, hg. v. Jochen Desel/Walter Mogk, Kassel 1978.

21 Catherine YON: Das Refuge auf dem Lande. Das Beispiel Hessen, in: Rudolf von Thadden / Michelle Magdelaine, Die Hugenotten, München 1985, S. 127-145.

22 Rudolf Von THADDEN: Vom Glaubensflüchtling zum preußischen Patrioten, in: Rudolf von Thadden/Michelle Magdelaine, Die Hugenotten, München 1985, S. 186-197; Etienne FRANÇOIS: Die Traditions- und Legendenbildung des deutschen Refuge, in: Heinz Duchhardt (Hrsg.): Der Exodus der Hugenotten. Die Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 als europäisches Ereignis, Köln - Wien 1985, S. 177-193; ders.: Vom preußischen Patrioten zum besten Deutschen, in: Die Hugenotten, 1985, S. 198-212.

23 Allgemein siehe neuestens Ulrich NIGGEMANN: Immigrationspolitik zwischen Konflikt und Konsens. Die Hugenottenansiedlung in Deutschland und England (1681-1697), Köln u.a. 2008.

24 NIGGEMANN (Anm. 23), S. 247 ff.

25 Angelika BAEUMERTH: 300 Jahre Friedrichsdorf 1687-1987, Friedrichsdorf 1987, S. 22.

26 Edikt Friedrich Ernst zu Isenburg und Büdingen 1755, vgl. Friedrich ILLERT: Geschichte der französischen Colonie und Stadt Neu-Isenburg, Selbstverlag des Verf., 1899 (Neudruck Neu-Isenburg 1994), S. 61 ff.

27 YON (Anm. 21), S. 134, S. 137 f.

28 DÖLEMEYER (Anm. 13), S. 43.

29 DÖLEMEYER (Anm. 13), S. 14; (Daniel ACHARD): Chronique de la Colonie réformée française de Friedrichsdorf suivie de documents et pièces explicatives, Hombourg-és-Monts 1887, S. 135 ff.

30 12.3.1715, Dekret abgedruckt bei Rudi H. KAETHNER: Die Reformierte Kirche zu Usingen. Ihre Erbauung und die erste Gemeinde, in: Usinger Land 1974/75, Sp. 150 f.

31 Resolution, 3.1.1800, in: Sammlung Fürstl. Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben (zit. HLO) VII, 845; Extract Geheimenraths-Protocolli, 3.1.1800, in: HLO VII, 846; vgl. Kadell (Anm. 17), S. 365, S. 426 ff.

32 Edition: Thomas KLINGEBIEL: Die Hugenotten in den welfischen Landen. Eine Privilegiensammlung, Bad Karlshafen 1994, S. 95.

33 Barbara DÖLEMEYER: Sonderrechte reformierter Flüchtlingsgemeinden und ihre Behauptung über Jahrhunderte, in: Migration und Religion im Zeitalter der Globalisierung, Göttingen 2005, S. 14-30.

34 100 Jahre Deutscher Hugenotten-Verein. 1890-1990. Geschichte – Personen – Dokumente – Bilder, hg. v. Jochen Desel / Walter Mogk, Bad Karlshafen 1990 (Tagungsschrift DHV 1990).

Johannes Calvin auf Kirchenfenstern im Elsass

von Jochen Desel

Martin Bucer vermittelt zwischen Luther und Zwingli. Glasfenster von Josef Ehrismann in der protestantischen Kirche in Weitbruch/Elsass (um 1920). Foto Jean Pierre Siefer, Weitbruch.